

GZ: BMASGK-40101/0026-IV/9/2018

GZ: BMF-280806/0014-GS/VB/2018

zur Veröffentlichung bestimmt!

32/12

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen erlassen wird und mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Nationalrat hat am 29. Juni 2017 beschlossen, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 1. Jänner 2018 unzulässig ist. Der Bundesrat verzichtete in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 darauf, gegen den vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschluss ein Veto einzulegen.

Seit 1. Jänner 2018 dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstanden, traten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft (BGBl. I Nr. 125/2017).

Gemäß § 330b ASVG sind zur Abdeckung der Einnahmen, die den Ländern durch das Verbot des Pflegeregresses nach § 330a ASVG entgehen, vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt 100 Millionen Euro jährlich im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz zusätzlich zur Verfügung zu stellen und den Ländern nach dem gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds zuzuweisen.

Auf Basis der im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 zwischen den Landeshauptleuten und dem Bundesminister für Finanzen erzielten politischen Einigung ersetzt der Bund den Ländern den ihnen im Jahr 2018 durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmenentfall bei stationärer Langzeitpflege und bei stationärer Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen sowie die Mindereinnahmen aufgrund des Umstiegs von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern auf Sozialhilfe in stationärer Langzeitpflege in einem Höchstbetrag von 340 Millionen Euro.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag soll eine Grundlage für die Anweisung dieses Betrags erlassen und insbesondere sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den vom Bund den Ländern aufgrund des Verbotes des Pflegeregresses gemäß § 330a ASVG zu leistenden Kostenersatzes in einem Höchstbetrag von insgesamt 340 Millionen Euro für das Jahr 2018. Von diesem Betrag sind die den Ländern für das Jahr 2018 gemäß § 330b ASVG bereits ausbezahlten Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro in Abzug zu bringen, so dass letztendlich ein Höchstbetrag von 240 Millionen Euro noch zur Auszahlung gelangt.
- Festlegung, dass der Kostenersatz vom Bund den Ländern zur Gänze im Dezember 2018 zur Anweisung zu bringen ist.
- Festlegung der Zuständigkeit der Buchhaltungsagentur des Bundes für die Endabrechnung.

- Die Abrechnungsunterlagen, aus denen sich die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen nachvollziehen lassen, sind von den Ländern der Buchhaltungsagentur bis 31. März 2019 zu übermitteln.
- Die Auszahlungen des Pflegefonds anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses sollen nur zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes und nicht auch derjenigen der Länder und Gemeinden finanziert werden.

Wir stellen daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der beiliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen erlassen und mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert wird, samt Anlage 1, Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung wird dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Wien, am 19. Oktober 2018

Bundesministerin
Mag.^a Beate Hartinger-Klein

Bundesminister
Hartwig Löger